



MERKBLATT ZUR EU-RICHTLINIE 2009/48/EG

Sicherheit von Spielzeug



Hubert Aiwanger, Bayerischer Staatsminister für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und Dr. Rainer Seßner, Geschäftsführer der Bayern Innovativ GmbH



Bayern profitiert vom EU-Binnenmarkt. Ein wichtiger Baustein dieses Binnenmarktes ist die EU-Produktpolitik. Diese Merkblätter sollen die bayerische Wirtschaft hierbei unterstützen und als praktische Hilfe insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen dienen.

Hubert Aiwanger

Bayerischer Staatsminister für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Sie stellen Spielzeug her, handeln mit diesen Produkten oder importieren sie? Wissen Sie Bescheid über die gesetzlichen Regelungen? Können Sie nachweisen, dass Ihre Produkte den geltenden Sicherheitsbestimmungen entsprechen? Nein? Dann sollten Sie dieses Merkblatt aufmerksam lesen!

Rechtliche Grundlagen in der Europäischen Union (EU)

Die konsolidierte Fassung des aktuellen Verordnungstextes kann unter folgendem Internetlink abgerufen werden:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:32009L0048>

Rechtliche Grundlagen in Deutschland

Die Umsetzung der EU-Richtlinie über die Sicherheit von Spielzeug 2009/48/EG erfolgte in Deutschland im Rahmen des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) durch die Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug (2. ProdSV) vom 7.7.2011, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt, Teil I, Nr.35 vom 14.7.2011, S.1350-1357, und trat am 20. Juli 2011 in Kraft.

Daneben gilt weiterhin das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch LFGB. Gegebenenfalls sind auch andere EU-Richtlinien oder -Verordnungen, wie z. B. über Allgemeine Produktsicherheit, Elektromagnetische Verträglichkeit, elektrische Betriebsmittel oder RoHS zu beachten (siehe entsprechende Merkblätter).

Bitte beachten Sie, dass die gesetzlichen Vorschriften regelmäßig an den Stand der Technik angepasst werden und deshalb nach der Erstveröffentlichung Änderungen erfolgen können.

Geltungsbereich

Die EU-Richtlinie gilt für jede Bereitstellung auf dem Markt; das heißt, für jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Spielzeugs zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung sowie zum Inverkehrbringen und Bereitstellen von Spielzeug in der Europäischen Gemeinschaft, den EFTA-Ländern (Norwegen, Island, Schweiz, Liechtenstein) sowie einigen Drittstaaten, die ebenfalls die EU-Gesetzgebung anwenden.

Das Inverkehrbringen darf von keinem Mitgliedstaat der EU behindert werden, wenn die Produkte die CE-Kennzeichnung tragen, aus der hervorgeht, dass sie den wesentlichen Sicherheitsanforderungen der Richtlinie entsprechen und einer Konformitätsbewertung unterzogen wurden. Ist das nicht der Fall, kann das Inverkehrbringen untersagt werden. Auch Rückrufaktionen können von den zuständigen Behörden angeordnet werden.



Welche Produkte sind betroffen? Was ist Spielzeug?

In den Anwendungsbereich der „Spielzeug-Richtlinie“ fallen alle Produkte, die – ausschließlich oder nicht ausschließlich – dazu bestimmt oder gestaltet sind, von Kindern unter 14 Jahren für den Gebrauch beim Spielen verwendet zu werden.

Anhang I der Richtlinie listet Produkte, die nicht als Spielzeug im Sinne der Richtlinie gelten. Neben Erzeugnissen wie z.B. Sportgeräte, Modeschmuck für Kinder oder Schnuller sind dekorative Gegenstände für festliche Anlässe und Feierlichkeiten, Nachbildungen von historischem Spielzeug und Leuchten, die von Kindern für Spielzeug gehalten werden können, ausgenommen.

Zur Einstufung der Produkte gibt es eine Reihe von offiziellen Leitlinien:

https://single-market-economy.ec.europa.eu/sectors/toys/toy-safety/guidance_en

Wer ist davon betroffen?

Betroffen von den Anforderungen der Spielzeugrichtlinie sind der Hersteller oder der Bevollmächtigte des Herstellers in der EU, der Einführer, der Händler, aber auch der Fulfilment Dienstleister. Die Richtlinie regelt die Verpflichtungen aller Personen in der Lieferkette. Neben den Anforderungen zur Produktgestaltung sind auch die Organisationspflichten aller Wirtschaftsakteure geregelt, wie z. B. das Ergreifen von Korrekturmaßnahmen einschließlich eines Produktrückrufes.

Welche Anforderungen enthält die Richtlinie?

Kernstück der EU-Richtlinie sind die „besonderen Sicherheitsanforderungen“, die verhindern sollen, dass bei einer „bestimmungsgemäßen“ oder vorherzusehenden Verwendung unter Berücksichtigung des üblichen Verhaltens von Kindern die Sicherheit oder Gesundheit von Benutzern oder Dritten gefährdet wird. Die Hersteller müssen also auch den vorhersehbaren Missbrauch berücksichtigen.

Im **Anhang II der Richtlinie** sind diese Anforderungen in Spielzeugen festgelegt. Sie betreffen

- allgemeine Grundsätze,
- physikalische und mechanische Eigenschaften,
- Entflammbarkeit / Entzündbarkeit,
- chemische Merkmale,
- elektrische Eigenschaften,
- Hygiene und
- Radioaktivität.

Hinweis

Die spezifischen Grenzwerte für die Verwendung von chemischen Stoffen in Spielzeug oder deren Einstufung werden bei entsprechender Notwendigkeit angepasst und ggf. als Änderung der EU-Richtlinie veröffentlicht.

Welche Normen sollen angewendet werden?

Zur Präzisierung der Anforderungen, die im Anhang II der Verordnung aufgelistet sind, können Normen herangezogen werden. Die jeweils aktuelle Liste der harmonisierten Normen im Sinne dieser Verordnung wird im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und ist unter folgender Internetadresse abrufbar:

https://single-market-economy.ec.europa.eu/single-market/european-standards/harmonised-standards/toy-safety_en

Beispiele harmonisierter Normen

EN 71-1: Sicherheit von Spielzeug - Teil 1: Mechanische und physikalische Eigenschaften

EN 71-2: Sicherheit von Spielzeug - Teil 2: Entflammbarkeit

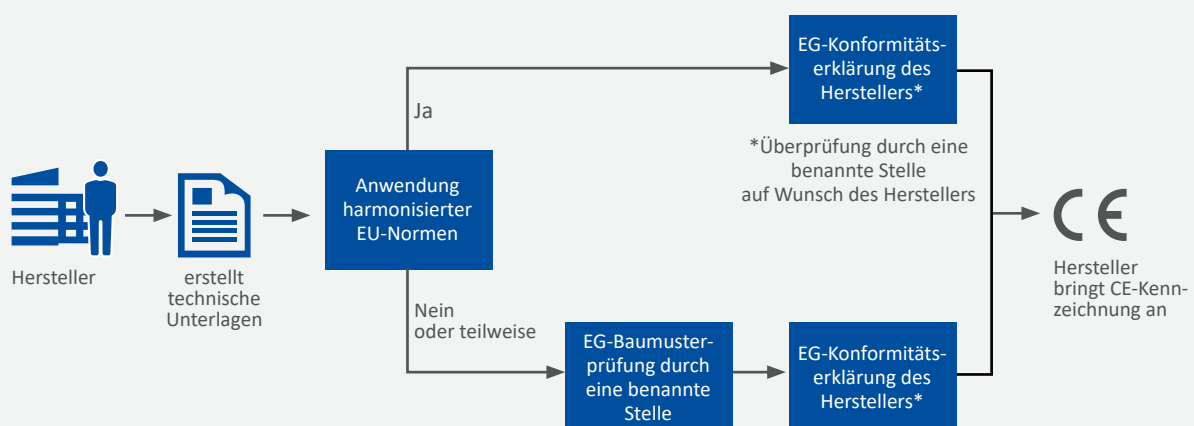
EN 71-3: Sicherheit von Spielzeug - Teil 3: Migration bestimmter Elemente

Sicherheitsbeurteilung durch den Hersteller

Artikel 18 der Spielzeugrichtlinie sieht für die Hersteller ausdrücklich eine Verpflichtung zur Durchführung einer Sicherheitsbewertung vor. Die Sicherheitsbewertung umfasst eine Analyse der Gefahren, die von dem Spielzeug ausgehen können (z. B. die chemischen, physikalischen, mechanischen, elektrischen, Entflammbarkeits-, Hygiene- und Radioaktivitätsgefahren), sowie eine Bewertung einer möglichen Exposition gegenüber diesen Gefahren. Die Sicherheitsbewertung wird häufig durchgeführt, bevor das Spielzeug zur Konformitätsbewertung vorgelegt wird, sie kann aber auch zu einem späteren Zeitpunkt abgeschlossen werden; in jedem Fall muss sie vor dem Inverkehrbringen des Spielzeugs durchgeführt sein. In diesem Rahmen können die Hersteller insbesondere eine Bewertung der Wahrscheinlichkeit des Vorhandenseins von verbotenen Stoffen bzw. von Stoffen mit beschränkter Verwendung durchführen. Eine veröffentlichte Leitlinie zu den technischen Unterlagen gibt detaillierte Anweisungen zu den einzelnen durchzuführenden Schritten. Die Leitlinie ist abzurufen unter:

https://single-market-economy.ec.europa.eu/sectors/toys/toy-safety/guidance_en

Konformitätsbewertungsverfahren für Spielzeug



Technische Unterlagen/Dokumentation

Die technischen Unterlagen, die der Hersteller oder sein Bevollmächtigter in der EU erstellen und zu Kontrollzwecken zur Verfügung halten muss, müssen nach Artikel 21 und Anhang IV der Richtlinie mindestens folgende Teile beinhalten:

- ausführliche Beschreibung der Gestaltung und Herstellung, einschließlich einer Liste der in dem Spielzeug verwendeten Bestandteile und Materialien sowie die Sicherheitsdatenblätter verwendeter chemischer Stoffe (erhältlich beim Lieferanten);
- gemäß Artikel 18 durchgeführte Sicherheitsbeurteilung(en);
- Beschreibung des angewendeten Konformitätsbewertungsverfahrens;
- Kopie der EG-Konformitätserklärung;
- Anschriften der Herstellungs- und Lagerorte;
- Kopie der Unterlagen, die der Hersteller einer gegebenenfalls beteiligten notifizierten Stelle übermittelt hat;
- Prüfberichte und eine Beschreibung der Mittel, mit denen der Hersteller die Übereinstimmung der Produktion mit den harmonisierten Normen sicherstellt, falls der Hersteller das Verfahren der internen Fertigungskontrolle nach Artikel 19 Absatz 2 durchlaufen hat;
- Kopie der EG-Baumusterprüfbescheinigung, eine Beschreibung der Mittel, mit denen der Hersteller die Übereinstimmung der Produktion mit der in der EG-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Bauart gewährleistet, sowie eine Kopie der Unterlagen, die der Hersteller der notifizierten Stelle übermittelt hat, falls der Hersteller gemäß Artikel 19 Absatz 3 das Spielzeug dem Verfahren der EG-Baumusterprüfung unterzogen und das Verfahren der Konformität mit der Bauart durchlaufen hat.

Ist weder der Hersteller noch sein Bevollmächtigter in der EU niedergelassen, gilt für den Einführer bzw. den Inverkehrbringer, ggf. den Fulfilment Dienstleister, die Verpflichtung, die technischen Unterlagen verfügbar zu machen. Die technischen Unterlagen müssen in einer der Amtssprachen der EU abgefasst sein (es können auf berechtigtes Verlangen der Marktüberwachungsbehörden Übersetzungen in der Landessprache verlangt werden) und für den Zeitraum von 10 Jahren ab dem Inverkehrbringen des Spielzeugs bereitgehalten werden.

Bei Aufforderung durch die Marktüberwachungsbehörden müssen die technischen Unterlagen in der Regel innerhalb von 30 Tagen vorgelegt werden.

EG-Konformitätserklärung

Nach Anhang III muss die EG-Konformitätserklärung mindestens beinhalten:

1. Nr. ... (einmalige Kennnummer des Spielzeugs);
2. Name und Anschrift des Herstellers oder seines Bevollmächtigten;
3. Die alleinige Verantwortung für die Ausstellung dieser Konformitätserklärung trägt der Hersteller;
4. Gegenstand der Erklärung (Bezeichnung des Spielzeugs zwecks Rückverfolgbarkeit). Sie enthält eine hinreichend deutliche Farabbildung, auf der das Spielzeug erkennbar ist;
5. Der unter Nummer 4 beschriebene Gegenstand der Erklärung erfüllt die einschlägigen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft;
6. Angabe der einschlägigen harmonisierten Normen, die zugrunde gelegt wurden, oder Angabe der Spezifikationen, für die die Konformität erklärt wird;
7. Gegebenenfalls: Die notifizierte Stelle (Name, Kennnummer) ... hat ... (Beschreibung ihrer Maßnahme) ... und folgende Bescheinigung ausgestellt: ...;
8. Zusätzliche Angaben: Unterzeichnet für und im Namen von: (Ort und Datum der Ausstellung) (Name, Funktion) (Unterschrift).

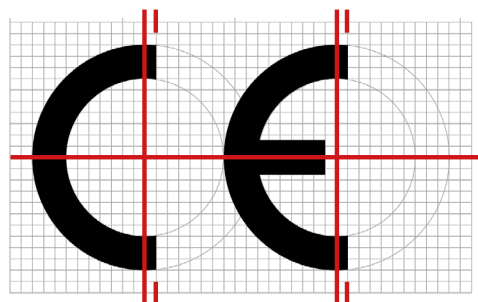
Kennzeichnung

Als äußeres Zeichen der Übereinstimmung mit den Anforderungen der Richtlinie muss jedes Spielzeug vor dem Inverkehrbringen mit der CE-Kennzeichnung versehen sein. Damit versichert der Hersteller oder Inverkehrbringer, dass die grundlegenden Anforderungen der Spielzeugrichtlinie erfüllt sind und entweder das Produkt in vollem Umfang den Europäischen Normen entspricht oder eine Baumusterprüfung mit positivem Ergebnis durchgeführt wurde. Ebenso sind die eindeutige Angabe einer Typen-, Chargen-, Modell- oder Seriennummer sowie die Angabe des Namens und der Anschrift des Herstellers und seines Einführers in der EU obligatorisch. Bei kleinem Spielzeug können diese Angaben auch auf der Verpackung, einem fest angebrachten Etikett oder auf einem Begleitzettel angebracht werden.

Der Hersteller bzw. sein in der Gemeinschaft niedergelassener Bevollmächtigter bringt die CE-Kennzeichnung auf der Grundlage der EG-Konformitätserklärung an.

Die Mindesthöhe für die CE-Kennzeichnung beträgt 5 mm; bei kleinen Produkten kann davon abgewichen werden.

Die Proportionen der CE-Kennzeichnung müssen exakt eingehalten sein (siehe nebenstehendes Raster).



Gelten für die Produkte auch andere EU-Richtlinien bzw. Verordnungen, die die CE-Kennzeichnung fordern, gibt die CE-Kennzeichnung an, dass diese Produkte auch die Bestimmungen dieser CE-Vorschriften erfüllen. Es ist nicht zulässig, die CE-Kennzeichnung für Produkte zu verwenden, für die sie nicht (durch EU-Richtlinien bzw. -Verordnungen) vorgeschrieben ist.

Warnhinweise und Gebrauchsanweisung

Im Anhang V der Richtlinie ist angegeben, welche Gefahrenhinweise und Gebrauchsvorschriften gegebenenfalls am Spielzeug auf einem fest angebrachten Etikett oder der Verpackung anzubringen sind bzw. beigefügt werden müssen. Dies trifft z. B. bei Rutschbahnen, Schaukeln u. ä. zu, aber auch bei funktionellem Spielzeug (z. B. Modell-eisenbahn) oder chemischem Spielzeug, sowie bei Skateboards, Rollschuhen und Wasserspielzeug etc. Allen Warnhinweisen ist das Wort „Achtung“ voranzustellen.

Bei funktionellem Spielzeug, zum Beispiel, muss der korrekte Warnhinweis lauten:

„Achtung! Benutzung unter unmittelbarer Aufsicht von Erwachsenen.“

Die für die Kaufentscheidung maßgeblichen Warnhinweise, wie etwa zur Angabe des Mindest- und Höchstalters der Benutzer, sowie die sonstigen einschlägigen Warnhinweise gemäß Anhang V sind auf der Verpackung anzugeben oder müssen in anderer Form für den Verbraucher vor dem Kauf klar erkennbar sein, auch bei einem Online-Kauf.

Notifizierte Stellen in Bayern

TÜV Rheinland LGA Products GmbH

Tillystr. 2
90431 Nürnberg
Tel.: 0911 655-4110
service@de.tuv.com

TÜV SÜD Product Service GmbH

Ridlerstr. 65
80339 München
Tel.: 089 50084-191
ps.zert@tuvsud.com

Alle in der EU Notifizierten Stellen sind in der NANDO-Datenbank abrufbar:

<http://ec.europa.eu/growth/tools-databases/nando/>

Weitere Informationen

Weitere Information und Beratung zur Produktkonformität erhalten Sie hier:

Bayern Innovativ GmbH | Normen und CE-Beratung
Am Tullnaupark 8 | 90402 Nürnberg

Edwin Schmitt

Tel: 0911 20671-933
edwin.schmitt@bayern-innovativ.de

Gerd Engelhardt

Tel: 0911 20671-931
gerd.engelhardt@bayern-innovativ.de

Für alle Binnenmarktfragen können Sie auch die EU-Beratungsstellen des „Enterprise-Europe-Network“ in Bayern kontaktieren: www.een-bayern.de

Bezugsquellen für EU-Richtlinien/-Verordnungen und Gesetze

Gesetzgebungsportal der EU (Download kostenlos): <http://eur-lex.europa.eu/>

Deutsche Gesetze (Download kostenlos): www.gesetze-im-internet.de/

Bezugsquellen für Normen

Beuth Verlag GmbH

Am DIN-Platz
Burggrafenstraße 6
10787 Berlin
Tel: +49 30 58885700-70
kundenservice@beuth.de
www.beuth.de

Veröffentlichte Merkblätter

2014/35/EU	Sicherheit von elektrischen Betriebsmitteln
2009/48/EG	Sicherheit von Spielzeug
2014/30/EU	Elektromagnetische Verträglichkeit
(EU) 425/2016	Persönliche Schutzausrüstungen
(EU) 426/2016	Gasverbrauchseinrichtungen
(EU) 745/2017	Medizinprodukte (in Vorbereitung)
2014/68/EU	Sicherheit von Druckgeräten
2006/42/EG	Sicherheit von Maschinen
2000/14/EG	Umweltbelastende Geräuschemissionen von Geräten und Maschinen „OUTDOOR-Richtlinie“
2014/53/EU	Funkanlagen
2009/125/EG	Umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte und
(EU) 2017/1369	Energieverbrauchskennzeichnung
2011/65/EU	Beschränkung der Verwendung von Gefahrstoffen in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS)
2001/95/EG	Allgemeine Produktsicherheit
Allg. Merkblatt	Anwendung von Normen im Rahmen der CE-Kennzeichnung
Allg. Merkblatt	CE-Kennzeichnung – Überblick über die Rahmenregelungen
Allg. Merkblatt	Risikoanalyse und -bewertung zur CE-Kennzeichnung
Allg. Merkblatt	Pflichten der Wirtschaftsakteure

Wichtig: Für Betroffene ist es unerlässlich, über diese Kurzinformation hinaus die entsprechenden Volltexte der EU-Richtlinien/-Verordnungen in der aktuellen Ausgabe eingehend zu studieren!



Weitere Merkblätter und Leitfäden finden Sie auf der Internetseite der Bayern Innovativ GmbH
www.bayern-innovativ.de/de/ce-info

Das Merkblatt wurde von Bayern Innovativ in Gemeinschaftsarbeit mit den Mitgliedern des Arbeitskreises „Europäische Normung und Qualitätssicherung“ erstellt und abgestimmt. Die erstellten Inhalte unterliegen dem deutschen Urheberrecht. Eine Vervielfältigung, Bearbeitung, Verarbeitung oder Verwertung bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Arbeitskreises „Europäische Normung und Qualitätssicherung“. Soweit die Inhalte dem Urheberrecht Dritter unterliegen, sind diese als solche gekennzeichnet. Die Druckschrift wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts kann dessen ungeachtet nicht übernommen werden.

Mitglieder des Arbeitskreises „Europäische Normung und Qualitätssicherung“ beim Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Energie und Technologie:

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft,
Landesentwicklung und Energie

DIN – Ausschuss Normenpraxis ANP

Bayerisches Staatsministerium für
Umwelt und Verbraucherschutz

Industrie- und Handelskammer Nürnberg
für Mittelfranken

Bayerische Staatsministerium für Wohnen,
Bau und Verkehr

LGAD Landesverband Bayern
Großhandel - Außenhandel - Dienstleistungen e.V.

Bayern Innovativ GmbH
Normen und CE-Beratung

TÜV Rheinland LGA Products GmbH
Zertifizierungsstelle

Bayerischer Handwerkskammertag

TÜV SÜD AG
Konzernbereich für Akkreditierung,
Zertifizierung und Normenwesen

Bayerischer Industrie und Handelskammertag

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

VDI Verein Deutscher Ingenieure

Ansprechpartner für den Arbeitskreis:

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Dr. Petra Schmitt

Prinzregentenstraße 28

80525 München

Tel: 089 2162-2489

petra.schmitt@stmwi.bayern.de

IMPRESSUM

HERAUSGEBER
Bayern Innovativ GmbH
Am Tullnaupark 8
90402 Nürnberg
T +49 911 20671-0
info@bayern-innovativ.de
www.bayern-innovativ.de

GESCHÄFTSFÜHRER
Dr. Rainer Seßner

REDAKTIONSTEAM
Arbeitskreis Europäische
Normung und Qualitätssicherung

BILDNACHWEISE
Titel: iStock@filadendron
S. 2: iStock@FatCamera

Ausgabestand
01/2023

Die Bayern Innovativ GmbH ist seit ihrer Gründung im Jahr 1995 wichtiger Bestandteil der Innovationspolitik des Freistaats Bayern und wird vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie institutionell gefördert.

Vision der Bayern Innovativ GmbH ist ein Bayern, in dem jede tragfähige Idee und Technologie zur Innovation wird. Dazu initiiert und unterstützt die Bayern Innovativ GmbH Innovationsprozesse in der mittelständischen Wirtschaft und im Handwerk Bayerns. Dies geschieht insbesondere durch die Verbreitung neuen innovationsrelevanten Wissens sowie durch die Förderung des Technologietransfers in die Wirtschaft und der Zusammenarbeit innerhalb der Wirtschaft.

Neben der Organisation von Netzwerken in fünf Spezialisierungsfeldern – Digitalisierung, Energie, Gesundheit, Material & Produktion und Mobilität – bietet Bayern Innovativ seinen Kundinnen und Kunden ein umfangreiches Beratungsangebot. Dieses umfasst Dienstleistungen für ein erfolgreiches Technologie- und Innovationsmanagement, zum Patentwesen, zu Fragen der Kultur- und Kreativwirtschaft, zur Teilnahme an internationalen Innovations- und Kooperationsprojekten und zur Projektförderung.

Außerdem werden die bayerischen Wirtschaftsakteure in Fragen zur Anwendung von Produktsicherheitsvorschriften und Normen sowie insbesondere zu Themen rund um die CE-Kennzeichnung informiert und beraten.

Bayern Innovativ ist Projektträger mehrerer bayerischer Förderprogramme und navigiert als Förderlotse zu weiteren Förderprogrammen des Freistaats Bayern, des Bundes und der EU.

Für einen optimalen Wissenstransfer organisiert Bayern Innovativ hochkarätige Kongresse, Arbeitskreise, Workshops, Coachings und weitere Events. Der „Gemeinschaftsstand Bayern Innovativ“ öffnet Unternehmen und Forschungseinrichtungen kostengünstig das Tor zu internationalen Leitmesse.

Im Fokus unserer Aktivitäten stehen insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und Start-ups.

www.bayern-innovativ.de